

33. Werden nach dem Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 Inhaberaktien, welche durch einen Stempelaufdruck in Namensaktien umgewandelt sind, hierdurch von neuem urkundestempelspflichtig?¹

IV. Civilsenat. Urth. v. 7. Januar 1898 i. S. H. W. & Co. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 187/97.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Die Klägerin befand sich im Besitze von 175 Aktien der Schweizer Nordostbahn, welche sämtlich auf den Inhaber lauteten und sämtlich

¹ Vgl. auch die folgende Nummer.

feiner Zeit verstempelt worden sind. Diese Aktien sind nach dem Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 durch Stempelaufdruck in Namensaktien verwandelt; die Steuerbehörde hat eine solche Umwandlung von neuem für stempelpflichtig erachtet und einen Stempel von 1050 *M* erfordert. Klägerin hält die Neuansetzung des Stempels nicht für gerechtfertigt und fordert den von ihr unter Vorbehalt gezahlten Betrag zurück, ist jedoch in beiden Instanzen mit ihrer Klage abgewiesen worden.

Beide Vorderrichter schließen sich denjenigen Erwägungen an, welche in dem Urteile des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 16. Dezember 1895,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 91, ausgesprochen sind, und gehen davon aus, daß durch den Stempelaufdruck, durch welchen der Inhalt einer Aktie verändert werde, eine neue Aktienurkunde im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 entstehe, von der als einer neu ausgegebenen der verordnete Urkundenstempel zu entrichten sei, sowie daß die Umwandlung der Inhaberaaktien in Aktien auf Namen eine Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses im Sinne des § 6 Abs. 2 des genannten Gesetzes enthalte.

In dem erwähnten Urteile vom 16. Dezember 1895 ist allerdings ausgeführt, daß nach § 6 a. a. O. jedes Wertpapier, auf welchem irgend eine Änderung des betreffenden Rechtsverhältnisses zum Ausdruck gebracht werde, dem ursprünglichen Wertpapiere gegenüber als ein neu ausgegebenes anzusehen sei und somit von neuem der Stempelabgabepflicht unterliege. Diese Rechtsansicht ist jedoch in den späteren beiden Urteilen desselben Senates vom 20. September 1897 (in Sachen des bremischen Staates wider die Bremer Straßenbahn, VI. 102/97, und des sächsischen Staatsfiskus wider Konsolidiertes Feldschlößchen, VI. 111/97) nicht mehr aufrecht erhalten; in den letzteren ist vielmehr angenommen worden, es sei aus § 6 a. a. O. nicht zu folgern, daß Aktien oder stempelpflichtige Partialobligationen, wenn sie zum Zwecke der Befundung einer Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses einen Stempelaufdruck erhalten, dadurch von neuem urkundenstempelpflichtig werden.

Der jetzt erkennende Senat giebt dieser letzteren Ansicht den Vorzug und geht seinerseits davon aus, daß in jedem Einzelfalle nach

der konkreten Sachlage zu prüfen ist, ob durch den Stempelaufdruck eine neue Aktie geschaffen wird.

In dem im Jahre 1881 dem Reichstage vorgelegten Entwurfe eines Reichsstempelgesetzes war im Tarife die Bestimmung enthalten:

Befreit sind: inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche . . . nur zu dem Zweck ausgestellt werden, um ältere nicht auf Reichswährung lautende Renten- oder Schuldverschreibungen zu ersetzen, sofern den desfalls von dem Bundesrat zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt ist.

In den Motiven wird bemerkt, daß die Erleichterung dieser Umwandlung keiner näheren Begründung bedürfe. Die Reichstagskommission beschloß folgende, demnächst vom Reichstage genehmigte Fassung:

Inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrat zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt wird. (Tarif Nr. 2cc. 3b Ges. vom 1. Juli 1881.)

Der betreffende Antragsteller in der Kommission bezeichnete seinen Antrag als mehr formeller Natur; er mache ein Versehen gut, welches bei der letzten Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse begangen worden.

Die vom Bundesrate erlassenen Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881 lauten unter Ziff. 6:

Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung das Sachverhältnis anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszuscheidenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem anderen Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem anderen Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten, u. dgl.

Während das Gesetz vom 29. Mai 1885 keine Änderung dieser Bestimmung brachte, enthält der Entwurf des Gesetzes vom 27. April 1894 im Tarife Ziff. 12 die Bestimmung:

Befreit sind: inländische Aktien, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrat zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt wird.

In den Motiven ist S. 13 bemerkt: Neu ist die Befreiungsbestimmung 2 zu Tarifnummer 1. Während nach dem geltenden Stempelgesetze Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zum Zweck des Umtausches — also ohne Veränderung des durch die zurückziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses — ausgegeben werden, steuerfrei bleiben können, ist eine gleiche Bestimmung für die Aktien bisher nicht getroffen. Eine solche liegt jedoch in der Billigkeit, und inhalts-mehrerer beim Bundesrate verhandelter Fälle, in welchen den Gesuchen um Steuerbefreiung nach Lage des Gesetzes keine Folge gegeben werden konnte, auch im Bedürfnis.

In der Kommission wurde geltend gemacht, es könne die Absicht des Gesetzes, die Ausstellung von Wertpapieren dann steuerfrei zu lassen, wenn dieselbe lediglich zum Umtausche erfolgt sei, vorausgesetzt, daß die zum Umtausche gelangenden Stücke oder die Interimscheine nach Maßgabe der zur Zeit der geleisteten Zahlungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen ordnungsmäßig versteuert seien, in einfacherer Weise, als dies in der Vorlage geschehen sei, zum Ausdruck gebracht werden, und empfehle es sich, auch diese Bestimmung nicht im Tarife, wo dieselbe dreimal wiederholt werden müßte, sondern in einem neuen Paragraphen des Gesetzes zu treffen. Die Kommission schlug hiernach die Fassung des § 6 Abs. 2 dahin vor:

„Wertpapiere, welche lediglich zum Zweck des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrat zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt worden ist“,
und ist diese Fassung zum Gesetze erhoben worden.

In den vom Bundesrate demnächst erlassenen Ausführungsvorschriften zu § 6 Abs. 2 werden unter Ziff. 11 dieselben Anordnungen getroffen, wie die oben erwähnten Vorschriften vom 7. Juli 1881, mit

der Abänderung, daß an Stelle der in den letzteren enthaltenen Worte „für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b“ und der späteren Worte „Renten- oder Schuldverschreibungen“ die Worte „für Wertpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes“, bezw. „Papiere“ gesetzt worden sind.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des § 6 a. a. D. ergibt sich, daß durch denselben nicht ein neues Prinzip aufgestellt ist, vielmehr die in den früheren Tarifen bereits für Renten- und Schuldverschreibungen vorgesehenen Befreiungen auch auf Aktien ausgedehnt worden sind, ferner daß Abs. 2 des § 6 nur die Ausstellung einer neuen Urkunde zum Zwecke des Umtausches trifft, und daß ein Stempelaufdruck nur dann eine neue Stempelspflicht bedingt, wenn durch den Ausdruck neue Aktien geschaffen sind, oder Aktien, welche ein anderes der Stempelspflicht unterliegendes Recht als die Aktien ohne den Stempelaufdruck repräsentieren. Ob durch den Stempelaufdruck eine Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses bewirkt wird, ist im Einzelfalle je nach der konkreten Sachlage zu beurteilen, und die im Streitfalle zu entscheidende Frage, ob der Stempelaufdruck auf den alten Aktien, durch welchen die bisherigen Inhaberk Aktien in Namensaktien verwandelt sind, die Bedeutung hat, daß damit ein neues Rechtsverhältnis beurkundet wird, ist zu verneinen.

Der Stempel ist ein Urkundenstempel und nach allen drei Gesetzen vom 1. Juli 1881, vom 29. Mai 1885 und vom 27. April 1894 von jedem Stücke nur einmal zu entrichten; unstreitig sind die ursprünglichen Aktien bereits sämtlich ordnungsmäßig versteuert worden. Dem Urkundenstempel unterliegt das in der Urkunde bekundete Rechtsverhältnis, und eine abermalige Versteuierung kann nur dann gefordert werden, wenn eine wesentliche Veränderung dieses Rechtsverhältnisses stattgefunden hat. Bei Prüfung der Veränderung des Rechtsverhältnisses aus einer Aktie ist aber zwischen dem objektiven materiellen Rechte der Aktie selbst und dem subjektiven Rechte des Besitzers der Aktie zu unterscheiden. Die Aktien sind als Träger des in denselben beurkundeten Rechtsverhältnisses zum Umlaufe bestimmt; tritt in diesem materiellen Rechte eine wesentliche Veränderung ein, dann wird ein neues, die abermalige Stempelspflicht bedingendes Rechtsverhältnis hergestellt; die umgewandelte Aktie ergibt alsdann einen

wesentlich anderen Gegenstand des Rechtsverkehrs als die ursprüngliche. Zweifellos würde eine solche wesentliche Veränderung anzunehmen sein, wenn der Nominalwert der Aktie erhöht, oder wenn die Individualität der Aktiengesellschaft, bezw. des Schuldners verändert wird; keiner von diesen Fällen liegt hier aber vor. Eine wesentliche Veränderung ist aber nicht vorhanden, wenn das ursprüngliche Recht nur gemindert ist, da das höhere Recht das geringere einschließt (Urt. des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 11. Oktober 1886, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 53), und ebenso ist eine solche von dem jetzt erkennenden Senate (Urt. vom 7. Januar 1895 in Sachen des preussischen Steuerfiskus gegen die Gesellschaft für Stahlindustrie in Bochum, IV. 197/94) in dem Falle verneint worden, daß die mit dem Abstempelungsvermerke „Die Aktien Lit. A und B sind durch Generalversammlungsbeschuß vom . . . für gleichberechtigt erklärt“ versehenen Prioritätsaktien Lit. B den Inhabern zurückgegeben sind.

Handelt es sich dagegen nicht um den Inhalt des durch die Aktie beurkundeten Rechtsverhältnisses, sondern nur um eine Veränderung der Person dessen, welcher das Recht ausübt, tritt also nur ein Wechsel in der Person des Besitzers der Aktie ein, so betrifft das nur die Person allein, also ihre Legitimation zur Ausübung des Rechtes; eine derartige, lediglich die Legitimation des Inhabers enthaltende Änderung berührt aber weder den Bestand noch den Inhalt der Aktien selbst, bewirkt also nicht eine Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses.

Durch die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien ist daher eine neue Urkunde nicht geschaffen, und eine abermalige Stempelspflicht nicht gegeben. Die Revision muß hiernach für begründet erachtet werden, und es war unter Aufhebung, bezw. Abänderung der Vorentscheidungen Beklagter zur Rückzahlung des Stempelbetrages zu verurteilen.“¹ . . .

¹ Auch für den Fall, daß Namensaktien in Inhaberaktien umgewandelt sind, ist aus denselben Erwägungen die erneute Stempelspflicht verneint worden in dem Urt. des IV. Civilsenates v. 7. Januar 1898 i. S. der Bank des Berliner Kassenvereines w. den! preuß. Fiskus, IV. 210/97.